



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21882 –**

### **Frage Nummer 67 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Gesamtsumme der Bußgelder, die in der Stadt Passau seit Beginn der Coronapandemie wegen Verstößen gegen die Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) verhängt wurden und wie werden die vereinnahmten Bußgelder verwendet?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Hinsichtlich der Höhe der verhängten Bußgelder wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 24. September 2020 (Drs. 18/11754) verwiesen. Aktuellere Zahlen für die Stadt Passau liegen nicht vor, da von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden keine automatische Übermittlung an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erfolgt. Zur aktuellen Beantwortung der gestellten Frage im Hinblick auf die Höhe der vereinnahmten Bußgelder wäre somit eine Abfrage über die Regierung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Eine solche kann in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der immer noch erheblichen Belastung der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden bei der Bewältigung der Coronapandemie nicht erfolgen und wäre unverhältnismäßig.

Die Verwendung der geleisteten Bußgeldzahlungen erfolgt im Vollzug des Staatshaushalts für das entsprechende Jahr im Rahmen der durch den Landtag als Inhaber des Budgetrechts hierfür vorgegebenen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Staatsregierung ist für den Haushaltsvollzug als Teil der Exekutive zwingend an das jeweils einschlägige Haushaltsrecht gebunden.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung dienen grundsätzlich alle Einnahmen zur Deckung der im Staatshaushalt veranschlagten Ausgaben (Grundsatz der Gesamtdeckung). Die Bußgelder werden im Epl. 03 vereinnahmt. Im Rahmen des Finanzausgleichs fließen sie teilweise an die Landkreise und Gemeinden zurück, die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständig sind.

Die vereinnahmten Bußgeldzahlungen fließen insgesamt neben anderen unterjährigen Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen, wie z. B. Mehrausgaben infolge überplanmäßiger Ausgaben, in das Ergebnis des Haushaltsvollzugs des entsprechenden Jahres ein. Eine isolierte Betrachtung des Verwendungszwecks von Einnahmen aus Bußgeldern ist damit aus haushälterischer Sicht nicht möglich.

